

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HEAG mobiBus GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „HEAG mobiBus“ GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, einschließlich des Schülerverkehrs, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführt, insbesondere wird eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals angestrebt.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher Art übernehmen und vertreten und Beteiligungen daran erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Komplementärin ist die Firma HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Darmstadt. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
2. Kommanditisten sind die HEAG mobilo GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 4441, mit einem Kapitalanteil von 61.900,00 € sowie die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Kapitalanteilen von jeweils 300 €. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Hafteinlage im Handelsregister einzutragen.

3. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kapitalanteile bilden das Festkapital der Gesellschaft.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein Privatkonto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustsonderkonto geführt. Letzteres wird für jeden Gesellschafter als Unterkonto zum Kapitalkonto geführt.
2. Auf den Kapitalkonten werden die Einlagen nach § 3 Absatz 2. gebucht. Die Kapitalkonten werden als unverzinsliche Festkonten geführt. Die Kapitaleinlagen sind fest.
3. In das Rücklagenkonto werden von der Gesellschafterversammlung beschlossene Rücklagen sowie Einlagen eines Gesellschafters, die keine Einlagen im Sinne von § 3 Absatz 2 darstellen, eingestellt. Diese Konten sind unverzinslich und stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar, begründen jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft einen Anspruch auf Vorabauszahlung und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
4. Auf die Privatkonten werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht. Sie sind im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit 2 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz oder einem auf Grund einer Entscheidung des Gesetzgebers ersetzenden Zinssatz zu verzinsen, wobei die Zinsen Aufwand bzw. Ertrag darstellen.
5. Auf den Verlustsonderkonten werden die anteiligen Verluste gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung der Beteiligung mit dem Kapitalkonto auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustsonderkonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar, sind jedoch im Fall der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründet.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfange des § 51a Absatz 1 und 2 GmbHG zu.
3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft aufzustellen, in der sie unter anderem Geschäftsführungshandlungen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, festlegen kann.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
3. Der Ausgaben- und Aufwendersersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2. sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - f) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
 - g) die Zwangsabtretung von Kapitalanteilen,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) alle Maßnahmen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen oder bei denen Rechte gegen einen Gesellschafter und/oder die Geschäftsführer der Komplementärin geltend zu machen sind,
 - j) alle Maßnahmen, welche nach der Geschäftsordnung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
2. In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in Absatz 1 a) bis c) genannten Punkte umfasst. Die Gesellschafterversammlung tritt weiterhin zusammen, wenn dies die Komplementärin oder die Kommanditisten verlangen, die allein oder zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten oder wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird.
 3. Auf die Einberufung der Versammlung finden die §§ 49, 51 GmbH-Gesetz entsprechende Anwendung.
 4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
 5. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufsstandes vertreten lassen.
 6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist unverzüglich gemäß Absatz 3 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 7. Einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Kommanditisten schriftlich der vorgeschlagenen Abstimmungsart und dem Beschlussvorschlag zustimmen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Die Gesellschaftsanteile der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewähren jeweils 2.375 Stimmen, die Gesellschaftsanteile der HEAG mobilo GmbH 1.500 Stimmen. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Für Entscheidungen über das Angebot an öffentlichen Nahverkehr im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder des Landkreises Darmstadt-Dieburg einschließlich damit zusammenhängender Entscheidungen über Investitionen und Finanzierung steht bei allen diesbezüglichen Entscheidungen dem jeweils örtlich zuständigen Gesellschafter Wissenschaftsstadt Darmstadt oder Landkreis Darmstadt-Dieburg das doppelte Stimmrecht zu.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin eine Niederschrift angefertigt und allen Kommanditisten in Abschrift zugesandt. Nicht in der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind von der Komplementärin festzuhalten und den Kommanditisten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Komplementärin hat für die Gesellschaft den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und unverzüglich allen Gesellschaftern vorzulegen.

3. Der Jahresabschluss wird zusätzlich von einem Abschlussprüfer geprüft. Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
4. Der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse nach § 54 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 10

Berichtswesen, Informationsrechte

1. Solange die HEAG mobilo GmbH an der Gesellschaft beteiligt ist, ist sie berechtigt zu verlangen, dass die Gesellschaft ihr Berichtswesen dem des HEAG Konzern anpasst und die entsprechenden Berichte und Unterlagen dem HEAG Konzern zeitgerecht zur Verfügung stellt. Die Gesellschaft hat auf Verlangen die Konzernbilanzierungsrichtlinie der HEAG einschließlich timetable und die Richtlinien über das Risikomanagement der HEAG zu beachten.
2. Die HEAG mobilo GmbH ist berechtigt, alle Auskünfte über den Geschäftsbetrieb zu erhalten und die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 11

Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
2. Die Gewinnanteile sind den Privatkonten der Gesellschafter gutzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
3. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Privatkonten gutgeschrieben werden.

§ 12 Entnahmen

Jeder Gesellschafter darf Guthaben jederzeit von seinem Privatkonto entnehmen. Überziehungen des Privatkontos bedürfen eines einstimmig zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschaft.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Vorkaufsrecht

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Ein veräußerungswilliger Kommanditist ist verpflichtet, seinen Anteil zuvor den übrigen Kommanditisten zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis schriftlich anzubieten. Diese haben innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu erklären. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Ablehnung. Üben mehrere das Erwerbsrecht aus, steht es ihnen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Unterlässt es der veräußerungswillige Kommanditist, den übrigen Kommanditisten seinen Anteil anzubieten, sind sie berechtigt ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 504 ff. BGB auszuüben.
3. Lehnt ein Erwerbsberechtigter das Angebot ab, steht das Erwerbsrecht insoweit den übrigen Erwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Ablehnung ausgeübt werden, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des in Absatz 2 bezeichneten Angebots. Wird das Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter abweichend von Absatz 1 berechtigt, den von ihm angebotenen Anteil ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu veräußern. Ist der vertragliche Erwerbspreis bei der Veräußerung niedriger als der nach Absatz 2 geforderte, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß Absatz 4 zu.
4. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich je eine beglaubigte Abschrift des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrages durch Übergabe- Einschreiben zuzusenden. Diese haben innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben oder darauf verzichten. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht. Verzichtet ein Gesellschafter auf sein Vorkaufsrecht, steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Verzicht, spätestens aber in-

nerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift des Kaufvertrags schriftlich auszuüben. Besteht kein Vorkaufsrecht oder wird es ganz oder teilweise nicht ausgeübt, kann der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil übertragen, ohne dass es der Zustimmung nach Absatz 1 bedarf.

5. Geht ein Kommanditanteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, durch Einbringung, durch Anwachsung oder durch Veräußerung des Kommanditisten selbst auf einen Dritten über, hat der übertragende Kommanditist sicherzustellen, dass die anderen Kommanditisten die übergegangenen Kommanditanteile erwerben können. Für die Bestimmung des Ankaufspreises gilt § 17. Die Nichteinräumung der vorgenannten Erwerbsmöglichkeit binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Übergang rechtfertigt einen Ausschluss gemäß § 16.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Teile eines Kommanditanteils.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Veräußerung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 14

Ankaufsrecht, Andienungsrecht

1. Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg wird das Recht eingeräumt, durch einseitige Erklärung jeweils die Hälfte des Geschäftsanteils der HEAG mobilo GmbH zu erwerben.
2. Der HEAG mobilo GmbH wird das Recht eingeräumt, durch einseitige Erklärung jeweils die Hälfte ihres Geschäftsanteils der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu veräußern.
3. Die Erklärungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der notariellen Form. Der jeweilige Veräußerer tritt bereits jetzt aufschiebend bedingt mit der Ausübung des Ankaufs- oder Andienungsrechts und aufschiebend bedingt mit der Zahlung des Kaufpreises den entsprechenden Teilgeschäftsanteil ab und der Erwerber nimmt die Abtretung an.
4. Für den Kaufpreis gilt § 17 sinngemäß mit der Abweichung, dass der Kaufpreis mit Ausübung des Ankaufs- oder Andienungsrechts in voller Höhe fällig wird.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Absatz 2, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf den selben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
4. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft abzugeben, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 75% aller vorhandenen Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
6. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 16

Ausschließung eines Gesellschafters I Zwangsabtretung

1. Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters, die Übertragung seines Anteils auf die übrigen, zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander oder die Übertragung seines Anteils auf einen Dritten beschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB in der Person des Gesellschafters vorliegt. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Mit Zugang des Beschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter scheidet dieser aus der Gesellschaft aus.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) in den Anteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Gesellschafter, spätestens aber bis zur Verwertung des Anteils aufgehoben wird,
 - c) ein Gesellschafter gegen eine aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,
 - d) ein Gesellschafter seinen Anteil unter Verstoß gegen § 12 zu verfügen versucht,
 - e) ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder den Gesellschaftsvertrag kündigt.
3. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
4. Die Abfindung nach § 17 ist im Fall des Ausschlusses von der Gesellschaft, im Fall der Übertragung vom Erwerber zu zahlen. Die Wirksamkeit von Ausschluss und Übertragung ist nicht von einer etwaigen Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig.

§ 17

Ausscheiden, Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft -gleich, aus welchem Rechtsgrunde -aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
2. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des seinem Kapitalanteils entsprechenden anteiligen Substanzwerts, mindestens aber des anteiligen Ertragswerts des Unternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
3. Zur Ermittlung des Substanzwerts ist von den steuerlichen Beratern der Gesellschaft eine Stichtagsbilanz auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu erstellen. Am Gewinn und Verlust aus zu diesem Zeitpunkt schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters ebenfalls nicht zustande kommt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.
5. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 5% zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
6. Das Privatkonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
7. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Schriftformklausel

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Form bedürfen. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.